

**Stellungnahme zur Anfrage der CDU-Fraktion zur Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses  
am 13.09.2023:**

**Prüfung des Denkmalschutzes für das Haus des Handwerks (Drs.-Nr. 6726/2020-2025)**

**Frage:**

Wie ist der aktuelle Zwischenstand bei der Prüfung des Denkmalschutzes für das Haus des Handwerks?

**Antwort:**

Die fachliche Prüfung des Denkmalschutzes für das „Haus des Handwerks“ (Papenmarkt 11) ist bereits abgeschlossen. Der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen als zuständiges Denkmalfachamt hat den Denkmalwert des Gebäudes erkannt und die Stadt Bielefeld als Untere Denkmalbehörde mit Schreiben vom 27.10.2022 darüber in Kenntnis gesetzt.

**Zusatzfrage:**

Wie lange wird die Prüfung des Denkmalschutzes zeitlich in Anspruch nehmen?

**Antwort:**

Die formale Eintragung des Gebäudes „Haus des Handwerks“ in die Denkmalliste des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt durch die Untere Denkmalbehörde (Stadt Bielefeld) nach Anhörung des Denkmalfachamtes. Das Denkmalfachamt hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abzugeben. Ein entsprechendes Anhörungsverfahren steht noch aus.

**Zusatzfrage 2:**

Welche Parameter müssen erfüllt sein, damit der Denkmalschutz generell und insbesondere beim Haus des Handwerks aufgehoben werden kann - nachdem dieser zuvor festgestellt wurde - und in welchem Zeitfenster ist dies möglich?

**Antwort:**

Die Eigentümerin oder der Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten haben nach dem Denkmalschutzgesetz ihre Baudenkmäler im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen.

Wer ein Baudenkmal oder einen Teil eines Baudenkmals beseitigen will, bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde. Die Untere Denkmalbehörde trifft ihre Entscheidung nach Anhörung des Denkmalfachamtes. Das Fachamt hat seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abzugeben. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Regelmäßig muss sich dabei die Beseitigung eines Denkmals als alternativlos darstellen.